

**Antrag auf Genehmigung
gemäß § 4 (1) BImSchG**

für

**Errichtung und Betrieb
der
KWK-Anlage Dradenau**

Kapitel 13 – Natur Landschaft Bodenschutz

Revisionsnr.: 2.1

Datum: 15.09.2020

Gesamtinhaltsverzeichnis

- 1 Kapitel: Antrag
- 2 Kapitel: Lagepläne
- 3 Kapitel: Anlage und Betrieb
- 4 Kapitel: Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 5 Kapitel: Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 6 Kapitel: Anlagensicherheit
- 7 Kapitel: Arbeitsschutz
- 8 Kapitel: Betriebseinstellung
- 9 Kapitel: Abfälle
- 10 Kapitel: Abwasser
- 11 Kapitel: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Kapitel: Bauvorlagen
- 13 Kapitel: Natur Landschaft Bodenschutz
- 14 Kapitel: UVP-Bericht
- 15 Kapitel: Chemikaliensicherheit
- 16 Kapitel: Anlagenspezifische Unterlagen
- 17 Kapitel: Sonstige Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

Gesamtinhaltsverzeichnis.....	i
Inhaltsverzeichnis	ii
Abkürzungsverzeichnis	iii
1 Natur-, Landschafts- und Bodenschutz	1-1
1.1 Natur und Landschaft.....	1-1
1.2 Natura2000	1-1
1.3 Bodenschutz.....	1-2
1.3.1 Belastung des Bodens	1-2
1.3.2 Methangasbildende Weichschichten.....	1-2
1.3.3 Ausgangszustandsbericht.....	1-2

Abkürzungsverzeichnis

BImSchG.....	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz</i>
BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
FFH	<i>Flora-Fauna-Habitat</i>
LAGA-TR	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - Technische Regeln</i>
LBP	<i>Landschaftpflegerischer Begleitplan</i>

1 Natur-, Landschafts- und Bodenschutz

1.1 Natur und Landschaft

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Brachfläche im Hafenbereich mit einer Fläche von insgesamt 39.347 m². Eine Teilfläche von 3.809 m² ist derzeit mit Beton/Mineralgemisch als Abstellfläche teilversiegelt. Diese Fläche wird vor Übernahme der Fläche geräumt, so dass dort sandiger Rohboden zurückbleibt. Ein qualifizierter Bebauungsplan liegt für diese Fläche nicht vor (s.a. Kap. 2).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG dar. Laut des allgemeinen Grundsatzes nach Kapitel 3 des BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Der Verursacher ist gemäß § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Bewertung des Eingriffs nach § 14 BNatSchG und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durchgeführt. Zur Ermittlung des Ist-Zustandes, der dem LBP als Grundlagen dient, wurden

- eine Kartierung geschützter Biotope nach §30 BNatSchG sowie Artenkartierung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten sowie
- eine faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung

durchgeführt. Diese drei Gutachten sind im Anhang dieses Kapitels dem Antrag beigelegt.

§ 44 BNatSchG beinhaltet Schutzregelungen für besonders und streng geschützte Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Wenn ein Eingriff aufgrund durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG zugelassen wird, liegt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für besonders geschützte Arten nicht vor. Bei streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt dies nur, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierfür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Insofern waren sowohl bei der faunistischen Bestandserfassung die Aspekte des Artenschutzes zu berücksichtigen und bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen

Ebenso Bestandteil der Bewertung im LBP ist die Veränderung des Landschaftsbildes von einer Hafenbrachfläche hin zu einer urbanen Überprägung, die sich jedoch in das stark industriell geprägte Landschaftsbild des Hafens einfügt.

1.2 Natura2000

Im Hinblick auf die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen Natura2000 Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind Stoffeinträge aufgrund der Luftschadstoffemissionen des Vorhabens zu untersuchen. Hierzu wurden in zwei Studien die Stoffeinträge in die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Natura2000 Gebiete ermittelt und die Immissionsbeiträge bewertet.

1.3 Bodenschutz

1.3.1 Belastung des Bodens

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Altspülfläche, sodass mit Bodenbelastungen gerechnet werden muss.

Im Zuge des geplanten Baugrundaufschlusses in Form von Trockenbohrungen und Kleinbohrungen ist auch die Entnahme von (luftdicht verschlossenen) Gläserproben für chemische Schadstoffuntersuchungen vorgesehen. Die Gläserproben werden flächen- und bodenhorizontbezogen unter Berücksichtigung ggf. vorhandener sensorischer Befunde und kornanalytischer Merkmale (zum Beispiel Beimengungen) zu Mischproben zusammengestellt.

Die Mischproben werden gemäß den Anforderungen der LAGA-TR Boden, Mitteilung 20 vom 05.11.2004, im Feststoff und Eluat untersucht. Hierbei werden auch die erwarteten Schwermetallbelastungen miterfasst.

1.3.2 Methangasbildende Weichschichten

Nach den auf der Grundlage von Archivunterlagen vom Baugrundgutachter recherchierten Baugrundverhältnissen stehen im Bereich der Baufläche organische Weichschichten aus Klei und Torf in Schichtdicken von überwiegend mehr als 2 Metern an. Es ist daher mit der Bildung von Bodengasen aus Methan und Kohlendioxid zu rechnen.

Diese Gase können bisher (und auch bauzeitlich) über die anstehenden, überwiegend sandigen Auffüllungen in die Atmosphäre entweichen. Unterhalb der Sohlen der geplanten Bauwerke können sich diese Bodengase anreichern, sodass Sicherungsmaßnahmen gegen Bodengase vorzusehen sind. Diese werden in Anlehnung an die Druckschrift des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten der FHH „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenbelastung“ geplant und ausgeführt. Neben der horizontalen und vertikalen Gasableitung müssen auch unterirdische Leitungsdurchführungen gasdicht ausgebildet werden.

1.3.3 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG ist die Wärme Hamburg GmbH verpflichtet, auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Da die Anlage unter Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie) fällt, muss der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Da in der Anlage relevante Mengen gefährlicher Stoffe zum Einsatz kommen, wird ein Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme vorgelegt. Das Untersuchungskonzept nach Nr. 3.4 der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Stand 15.04.2015) ist im Anhang zu diesem Kapitel beigefügt.